



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Winterzeit ist Bilanzzeit

Neues Programm der LfL hilft dabei

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 1/2019, Seite 40

Dr. Matthias Wendland, Konrad Offenberger, Maria Brandl, Alexander Kavka, Christian Sperfer, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Die Düngeverordnung und das Düngegesetz wurden 2017 novelliert, beide schreiben die Berechnung von Bilanzen für Stickstoff und Phosphat vor. Rechtzeitig zum Jahresende hat die LfL das schon lange bekannte Online-Programm zur Nährstoffbilanzierung an die neuen Vorgaben angepasst. Damit kann sowohl die Bilanz für die Düngeverordnung als auch die Stoffstrombilanz (Düngegesetz) berechnet werden.

Wer muss die Stoffstrombilanz rechnen?

Grundsätzlich gilt, dass Marktfruchtbaubetriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, keine Stoffstrombilanz rechnen müssen. Tierhaltende Betriebe, die Gülle an eine Biogasanlage abgeben und Gärrest zurücknehmen, werden meistens eine Bilanz rechnen müssen, in diesem Fall wäre auch die Biogasanlage zur Stoffstrombilanz verpflichtet, da dann ein funktionaler Zusammenhang besteht. Anhand des Schemas der Abbildung 1 kann jeder für seinen Betriebstyp herausfinden, ob eine Stoffstrombilanz gerechnet werden muss oder nicht. Im Zweifelsfall können die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die Selbsthilfeeinrichtungen Auskunft geben.

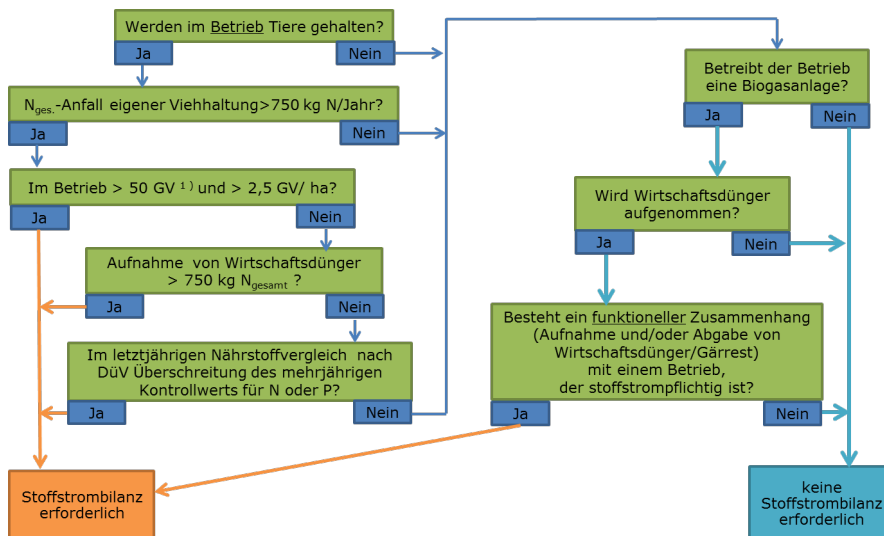


Abbildung 1: Schema zur Stoffstrombilanz

Was ist bei der Stoffstrombilanz noch zu beachten?

Die Stoffstrombilanz muss, wenn man das Kalenderjahr als Bilanzzeitraum gewählt hat, erstmals für das Jahr 2018 bis 30.06.2019 gerechnet werden. Wurde das Wirtschaftsjahr als Bilanzzeitraum gewählt, ist die erste Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 bis Ende 2019 zu rechnen. Wichtig ist, dass die Bilanzzeiträume die gleichen wie bei der Bilanz nach Düngerverordnung sein müssen. Wir empfehlen, dass Kalenderjahr als Bilanzzeitraum zu verwenden, da der Zeitraum auch der Berechnung der Grenze 170 kg Stickstoff/ha, der Berechnung der notwendigen Lagerkapazität und den Angaben der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung entspricht.

Was ist neu bei der Bilanz nach Düngerverordnung?

Änderungen gegenüber der bisherigen Bilanz ergeben sich besonders für Futterbaubetriebe, die Grobfutter (Grünland, Klee gras, Mais) erzeugen. Der Ertrag der Grobfutterflächen wird über die Grobfutteraufnahme der Tiere bestimmt (plausibilisiert). Dafür werden die Nährstoffaufnahmen der Tiere berechnet, für Feldfutter ein Zuschlag von 15 % und für Grünland von 25 % für Verluste zwischen Feld und Futterbarren berücksichtigt. Daher sind einige weitere Angaben notwendig, so zum Beispiel, ob erzeugtes Grobfutter von Nichtwiederkäuern gefressen wird (z. B. Pferde, Geflügel). Stimmen die selbst gewählten Grobfuttererträge nicht mit den vom Programm berechneten Grobfuttererträgen überein, kommt ein Hinweis, dass die Erträge zu korrigieren sind. Diese können sowohl bei Grünland als auch bei Feldfutter wie z. B. Mais oder bei beiden vorgenommen werden, bei einer Abweichung bis 10 % kann auch die Option gewählt werden, dass das Programm automatisch eine Anpassung vornimmt. Dann werden alle Grobfutterarten um den gleichen prozentualen Anteil gekürzt.

Die Nährstoffbilanz Bayern

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft stellt den Landwirten wieder ein kostenloses Programm zur Berechnung der Bilanzen zur Verfügung. Es entspricht im Wesentlichen dem

bereits aus den letzten Jahren bekannten Programm, setzt aber die Änderungen der neuen Düngeverordnung um und ist unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031271/index.php> im Internet aufrufbar, nach Eingabe der Betriebsnummer und der gleichen PIN wie bei HI-Tier, ZID und dem Mehrfachantrag-Online Zugang erhält man Zugang zum Programm. Die im Mehrfachantrag bereits angegebenen Daten zu den Flächen und der Tierhaltung werden automatisch in das Programm übernommen. Zusätzlich werden die Tiere aus der HI-Tier Datenbank eingelesen. Die Navigation durch die verschiedenen Erhebungsblätter erfolgt im Programm über die zwei Schaltflächen "Weiter" und "Zurück". Das Programm ist so aufgebaut, dass alle Eingabemasken angesehen werden müssen um möglichst keine Eingabe zu vergessen kann. Das Ergebnis wird als PDF-Dokument ausgegeben und gespeichert. Neue Berechnungen sind jederzeit möglich, dabei wird jedoch das PDF-Dokument der vorhergehenden Berechnung mit dem Erstellungsdatum gelöscht und sollte eventuell vorher sicherheits- halber ausgedruckt werden. Die eingegebenen Daten können nur vom Landwirt selbst oder einem von ihm Bevollmächtigten mit Betriebsnummer und PIN eingesehen werden, weitere Personen haben keinen Zugriff.